



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 07. Oktober 2026, Zahl: 101/132/1/2026-Ze (Ebenthaler Gesundheitsschutzverordnung 2026)

Gemäß Art 118 Abs. 6 Bundesverfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 41/2026 und § 12 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 (WV) in der Fassung LGBl. Nr. 47/2025 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Missstand

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (2) Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Kärnten sind Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeizuführen, verboten.
- (3) Als hygienische Missstände gemäß Abs. 2 gelten insbesondere die mangelnde Reinhaltung von Liegenschaften und der darauf befindlichen Baulichkeiten vor Schmutz und Unrat sowie das Ablagern von Müll oder Wertstoffen außerhalb der ausgewiesenen und hierfür eingerichteten Einrichtungen (beispielsweise Müllablagerungsplätze), wenn hierdurch eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch das Auftreten von Schadnagern verursacht oder begünstigt wird.

§ 2

Bekämpfung von Schadnagern

Aufgrund hygienischer Missstände sind Schadnager auf allen Liegenschaften zu bekämpfen, auf denen ein Befall festgestellt wurde oder wegen der Art und der Nutzung, der Reinlichkeitsverhältnisse oder des Zustandes der Baulichkeiten die Gefahr eines Schadnager-Befalls anzunehmen ist.

§ 3

Private Nachschau und Schädlingsbekämpfung

- (1) Die Feststellung des Schadnager-Befalls oder der Verdacht eines solchen hat im Anlassfall durch private Nachschau auf den betroffenen Liegenschaften einschließlich der darauf befindlichen Baulichkeiten zu erfolgen.
- (2) Die Liegenschaftseigentümer, bei Wohnungseigentumsobjekten die Eigentümergemeinschaft, sind verpflichtet, die zur Feststellung des Schadnager-Befalls, oder zur Abwendung der Gefahr eines solchen, erforderliche private Nachschauen im gegebenen Fall zu veranlassen und die sich daraus

ergebenden Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen unverzüglich zu treffen.

- (3) Wohnungseigentümer, Mieter, Pächter sowie sonstige Nutzungsberechtigte einer Liegenschaft oder der darauf befindlichen Baulichkeiten haben den gemäß Abs. 2 Verpflichteten einen Schädner-Befall oder den Verdacht eines solchen unverzüglich zu melden.
- (4) Mit der Durchführung der privaten Nachschau und der Setzung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sind von den Verpflichteten hierzu befähigte und berechnete Schädlingsbekämpfer zu beauftragen. Den Schädlingsbekämpfern ist zum Zwecke der Durchführung der privaten Nachschau sowie notwendiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen der ungehinderte Zutritt zu Liegenschaften und darauf befindlichen Baulichkeiten zu gewähren.
- (5) Wird ein Schädner-Befall oder der Verdacht eines solchen festgestellt, sind geeignete Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen so lange fortzuführen, bis keine Anzeichen eines Befalls mehr feststellbar sind und die Gefahr eines solchen nicht mehr gegeben ist.
- (6) Über notwendige Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, beispielsweise mittels Köderauslegungen oder Fallen, ist eine geeignete Information am Ort der Schädner-Befalls anzubringen. Sofern der öffentliche Raum von einer Bekämpfungsmaßnahme betroffen ist oder betroffen sein kann, ist auch in diesem eine geeignete Information anzubringen. Über das Anbringen von Informationen im öffentlichen Raum, das ist ein solcher, der von jedermann betreten werden kann, ist die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unverzüglich zu verständigen. Im Rahmen von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die der Vermeidung von sich hieraus ergebenden Gefahren für Menschen und Tiere dienen.
- (7) Kommen die gemäß Abs. 2 Verpflichteten der privaten Nachschau sowie den sich daraus ergebenden Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Maße nach, oder besteht im Zusammenhang mit dem Auftreten von Schädner eine die Gesundheit von Menschen unmittelbar drohende Gefahr, so können die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten auch von Amts wegen veranlasst werden (Amtswegige Nachschau und Schädlingsbekämpfung).

§ 4

Amtswegige Nachschau und Schädlingsbekämpfung

- (1) Sofern die gemäß § 3 Abs. 2 Verpflichteten ihrer Verpflichtung zur Verhinderung und Beseitigung des hygienischen Missstandes nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nachkommen, ist der Bürgermeister berechnete, von Amts wegen geeignete Bekämpfungsmaßnahmen zur Schädner-Beseitigung zu veranlassen.
- (2) Die Amtswegige Nachschau und Schädlingsbekämpfung hat mit Ausnahme von Fällen unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit von Menschen erst nach einmaliger nachweislicher erfolglos gebliebener Aufforderung des Liegenschaftseigentümers/der Wohnungseigentümergeinschaft zur Durchführung der privaten Nachschau und Schädlingsbekämpfung zum Zwecke der Beseitigung des hygienischen Missstandes unter Setzung einer amtswegig festzusetzenden geeigneten Frist zu erfolgen. Die hierauf erfolgende amtswegige Nachschau ist in geeigneter Form den Liegenschaftseigentümern/der Wohnungseigentümergeinschaft mit der Maßgabe anzukündigen, Wohnungseigentümer, Mieter, Pächter sowie sonstige Nutzungsberechtigte der Liegenschaft hierüber zu informieren.
- (3) Die Kosten, die für die amtswegige Nachschau und Schädlingsbekämpfung entstehen, sind durch die Liegenschaftseigentümer/die Wohnungseigentümergeinschaft zu tragen (Amtsrechnung).
- (4) § 3 gilt sinngemäß.

§ 5
Verwaltungsübertretung

Wer der privaten Nachschau und Schädlingsbekämpfung zur Beseitigung des hygienischen Missstandes trotz Aufforderung gemäß § 4 Abs. 2 nicht innerhalb der amtswegig festgesetzten Frist nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch